

Ä2 Ständige Kinder- und Jugendbeiräte – Demokratische Beteiligung von jungen Menschen gewährleisten

Antragsteller*in: Florian Juhl (KV Pinneberg)

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 4 bis 18:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Einrichtung von ständigen Kinder- und Jugendbeiräten in jeder Kommune in Schleswig-Holstein ein. Auf Kreisebene soll zudem ein ständiger Kreis-Kinder- und Jugendbeirat etabliert werden, der sich aus den gewählten Vertreter:innen der kommunalen Kinder- und Jugendbeiräte im Kreis zusammensetzt. Diese besetzen einen offenen Platz und entsenden die:den Vertreter:in zum Kreis-Kinder- und Jugendbeirat. Außerdem soll auf Landesebene ein ~~ständiges~~ ständiger Landes-Kinder- und ~~Jugendparlament~~ Jugendbeirat etabliert werden, ~~dass~~ der sich aus den gewählten Vertreter*innen der ~~kommunalen~~ Kreis-Kinder- und Jugendbeiräten zusammensetzt. Diese besetzen jeweils einen FINT*- und einen offenen Platz und entsenden die gewählten Vertreter*innen in ~~das~~ den Landes-Kinder- und ~~Jugendparlament auf Landesebene~~ Jugendbeirat.

Für die Einrichtung der Kinder- und Jugendbeiräte ~~und des Kinder~~ auf Kommunal-, Kreis- und Jugendparlaments und Landesebene sollen folgende Richtlinien berücksichtigt werden:

- Die Kinder- und Jugendbeiräte setzen sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der ~~Kommune~~ Kommune, des Kreises oder des Landes berücksichtigt werden und vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Sie können die Politik hierzu durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten. Dafür ~~muss die kommunale~~ müssendie Volksvertretung den jeweiligen Beirat über mögliche Themen, welche die Belange von Kindern und

Von Zeile 20 bis 22:

- Die Beiräte auf Kommunal- und Kreisebene können in Angelegenheiten, welche die von ihnen vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die jeweilige ~~kommunale~~ Volksvertretung stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu

Nach Zeile 24 einfügen:

- Die Beiräte auf Kommunal- und Kreisebene haben in Angelegenheiten, welche die von ihnen vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, ein Rederecht in der jeweiligen Volksvertretung.

Von Zeile 36 bis 39:

- Die Kinder- und Jugendbeiräte auf Kummunalebene tagen mindestens drei Mal im Jahr.
- Die Kreis-Kinder- und Jugendbeiräte tagen mindestens drei Mal im Jahr. Neben den Vertreter:innen der Kinder- und Jugendbeiräte soll außerdem die Kinder- und

Jugendverbandsarbeit durch die Beteiligung des jeweiligen Kreisjugendrings miteinbezogen werden.

- ~~Das~~ Der Landes-Kinder- und ~~Jugendparlament~~ Jugendbeirat tagt mindestens alle zwei Monate. Neben den Vertreter*innen der Kreis-Kinder- und Jugendbeiräte soll außerdem die Kinder- und Jugendverbandsarbeit durch die Beteiligung des

Von Zeile 44 bis 47:

- ~~Die kommunalen Kinder- und Jugendbeiräte und das Kinder- und Jugendparlament sollen jeweils über einen eigenen Etat verfügen, um eigene Projekte im Bereich der politischen Bildung~~
- Die Kinder- und Jugendbeiräte sollen jeweils über einen eigenen Etat verfügen, um eigene Projekte umsetzen zu können oder um über ihre Arbeit zu informieren.